

Muster:

Anti-Doping-Code (ADC) des Deutschen Pétanque Verbandes e.V.

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

Artikel 1: Anwendungsbereich

1.1 *Athleten deutscher Staatsangehörigkeit*

Der ADC findet Anwendung auf alle Athleten¹ mit deutscher Staatsangehörigkeit, die mindestens 14 Jahre alt und Mitglied in einem dem Deutschen Pétanque Verband e.V. (im Folgenden DPV genannt) zugehörigen Mitgliedsverband bzw. Verein sind oder als Mitglied eines Teams mit deutscher Lizenz am Sportbetrieb in Deutschland teilnehmen oder mittelbar auf jede andere mögliche Art und Weise dem Regelwerk des DPV unterliegen, anwendbar.

1.2 *Athleten ausländischer Staatsangehörigkeit*

Der ADC ist ferner auf Athleten mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die aufgrund einer vom DPV ausgestellten Lizenz bzw. als Mitglied eines Teams mit deutscher Lizenz am Sportbetrieb in Deutschland teilnehmen, anwendbar.

1.3 *Wettkampfteilnehmer*

Der ADC findet zudem Anwendung auf alle Teilnehmer an einem Wettkampf, einer Wettkampfveranstaltung oder am Sportbetrieb im Zuständigkeitsbereich des DPV. Mit der Teilnahme an einem Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung des DPV oder eines dem DPV zugehörigen Mitgliedsverbandes oder einer Interessengemeinschaft, die Pétanque-Wettbewerbe austrägt, erkennt der Athlet die Geltung dieses ADC an und unterwirft sich insoweit dessen Bestimmungen.

1.4 *Athletenbetreuer*

Darüber hinaus findet der ADC auch Anwendung auf Athletenbetreuer, die einen Athleten, der diesem ADC unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten.

Soweit bestimmte Vorschriften nur auf eine bestimmte Gruppe von Athleten (z.B. Mitglieder eines nationalen oder internationalen Testpools) anzuwenden sind, ist dies ausdrücklich in den Bestimmungen genannt.

¹ Im Folgenden wird nur die männliche Form verwendet, diese schließt die weibliche Form jedoch mit ein.

Artikel 2: Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Jede Form von Doping ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.9 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1 Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes², seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten.

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht jedes Athleten sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in seinen Körper gelangt. Athleten sind für jeden verbotenen Wirkstoff oder seine Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe gefunden werden. Demgemäß ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Athleten vorliegen muss, um eine Anti-Doping-Regel-Verletzung gemäß Art. 2.1 nachzuweisen.

2.1.2 Die Anwesenheit jeder beliebigen Menge eines verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten begründet einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung. Für Wirkstoffe, für die in der „*Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden*“ der WADA jedoch ein Grenzwert speziell aufgeführt wird, gilt dies erst ab Überschreiten dessen.

2.1.3 Als Ausnahme von der allgemeinen Regel des Art. 2.1 kann die „*Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden der WADA*“³ besondere Kriterien für den Nachweis von verbotenen Wirkstoffen aufstellen, die auch vom Körper selbst (endogen) produziert werden können.

2.2 Der Gebrauch oder versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode⁴.

Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode ist unerheblich. Es genügt, dass der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

2.3 Die Verweigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer zulässigen Probenahme zu unterziehen, nach ordnungsgemäßer Aufforderung hierzu, die gemäß den Bestimmungen dieses ADC oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Probenahme vorsätzlich zu entziehen.

² Siehe die Definition in Art. 4.1

³ Siehe Art. 4.4

⁴ Siehe die Definition in Art. 4.2

- 2.4 Der Verstoß gegen die Vorschriften dieses ADC, des NADA-Code oder anderer anwendbarer Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit gem. Art. 6 zu machen.**
- 2.5 Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.**
- 2.6 Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden.**
- 2.6.1 Besitz des Athleten**
Verboten ist der Besitz von Wirkstoffen, die gemäß der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA auch außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, zu jeder Zeit und an jedem Ort, oder der Besitz verbotener Methoden⁵ durch einen Athleten, sofern der Athlet nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz aufgrund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) statthaft oder aufgrund anderer überzeugender Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.6.2 Besitz des Athletenbetreuers**
Verboten ist der Besitz von Wirkstoffen, die gemäß der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA auch außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, oder der Besitz verbotener Methoden⁶ durch Athletenbetreuer (insbesondere Ärzte, Trainer, Betreuer und Hilfspersonal) im Zusammenhang mit einem Athleten, Wettkampf oder Training, sofern der Athletenbetreuer nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz dem Athleten aufgrund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) gestattet wurde oder aufgrund anderer überzeugender Begründungen gerechtfertigt ist.
- 2.7 Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode.**
- 2.8 Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Athleten oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.**
- 2.9 Die Teilnahme am Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Sperre eines internationalen oder eines nationalen Sportfachverbandes.**

⁵ Diese Wortwahl resultiert aus der unmittelbaren Übersetzung des Welt Anti-Doping Code; gemeint ist z.B. der Besitz der entsprechenden Utensilien und Instrumente.

⁶ Siehe vorherige Fußnote.

Artikel 3: Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

3.1 Darlegungs-, Beweislast und Beweismaß

3.1.1 Des DPV

Der DPV trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Der Beweis hierfür ist erbracht, wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen mit hinreichender Sicherheit feststeht.

3.1.2 Des Athleten

Wenn nach diesem Regelwerk die Darlegungs- und Beweislast dem Athleten oder einer anderen Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, auferlegt wird, um eine Vermutung zu widerlegen⁷ oder das Vorliegen bestimmter Tatsachen oder Umstände nachzuweisen, ist das Beweismaß die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

3.2 Beweismittel und Beweisregeln

Der Beweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann durch jedes nach der Zivilprozessordnung zulässige Beweismittel, einschließlich Geständnis, geführt werden.

Die folgenden Beweisregeln finden bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen Anwendung:

3.2.1 Bei von der WADA akkreditierten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem *Internationalen Standard für Labore* durchgeführt und die Proben entsprechend gelagert und aufbewahrt haben. Die Vermutung ist widerlegt, wenn eine Abweichung vom *Internationalen Standard für Labore* feststeht. In diesem Fall trifft den DPV die Beweislast, dass dieses Abweichen das positive Analyseergebnis nicht beeinflusst hat.

3.2.2. Abweichungen vom *Internationalen Standard für Kontrollen* ändern an einer Wertbarkeit eines positiven Analyseergebnisses oder an einem Vorliegen eines sonstigen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nichts. In einem solchen Fall trägt jedoch der DPV die Beweislast dafür, dass solche Abweichungen das positive Analyseergebnis oder die Tatsachengrundlage für einen sonstigen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht beeinflusst haben.

⁷ Siehe z.B. Art. 3.2.1

Artikel 4: Die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA

4.1 Verbotene Wirkstoffe

Als verbotener Wirkstoff ist jeder Wirkstoff einschließlich seiner Marker und Metaboliten anzusehen, der in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA als solcher aufgeführt ist.

4.2 Verbotene Methoden

Als verbotene Methode ist jede Methode anzusehen, die in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA als solche aufgeführt ist.

4.3 Spezielle Wirkstoffe

Die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA enthält auch Wirkstoffe, die aufgrund ihrer großen Verbreitung in medizinischen und anderen Produkten besonders leicht zu unbeabsichtigten Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen führen können oder deren wirksamer Missbrauch als Dopingmittel weniger wahrscheinlich ist. Diese Wirkstoffe sind in der Liste als *spezielle Wirkstoffe* gekennzeichnet.

4.4 Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA

Die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie wird jährlich aktualisiert und auf der Homepage der WADA (www.wada-ama.org) veröffentlicht. Eine neu aktualisierte Liste tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung bzw. zu dem von der WADA mitgeteilten Datum in Kraft.

Artikel 5: Medizinische Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption - TUE)

Persönlicher Anwendungsbereich

Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation kann einem Athleten auf seinen Antrag hin der Gebrauch bestimmter - ansonsten verbotener - Wirkstoffe oder bestimmter - ansonsten verbotener - Methoden durch eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) ausnahmsweise genehmigt werden. Welche Wirkstoffe oder Methoden genehmigungsfähig sind, ergibt sich aus der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA. █

5.1.1 Angehörige des internationalen Testpools

Die Angehörigen des internationalen Testpools müssen sich den Gebrauch verbotener Wirkstoffe bzw. verbotener Methoden im Wege der Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) von der F.I.P.J.P. genehmigen lassen. Das Verfahren und die Kriterien bestimmen sich nach dem Regelwerk der F.I.P.J.P.

Die F.I.P.J.P. kann für die deutschen Mitglieder des internationalen Testpools seine Zuständigkeit auf die NADA übertragen. In diesem Fall bestimmt sich das Verfahren nach Art. 5.1.2.

5.1.2 Angehörige eines Testpools der NADA⁸

Die Angehörigen eines Testpools der NADA müssen sich den Gebrauch verbotener Wirkstoffe bzw. verbotener Methoden im Wege der Medizinischen Ausnahme genehmigung (TUE) vom Ärztekomitee für Medizinische Ausnahme genehmigungen der NADA genehmigen lassen.

- a) Die Anträge auf Erteilung einer TUE sind der NADA über den DPV zu übersenden, dabei sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare (www.nada-bonn.de) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen. Eine TUE kann erst nach Eingang eines vollständigen, vom behandelnden Arzt und dem Antragsteller bzw. den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Antrags **im Original** bearbeitet werden.

Der Antrag auf Genehmigung von verbotenen Wirkstoffen und Methoden, die auch im Training verboten sind, ist vor dem Gebrauch bzw. der Anwendung zu stellen. Andernfalls hat der Athlet den Antrag baldmöglichst, spätestens jedoch **21 Tage** vor dem nächsten Wettkampf, an dem er teilnehmen möchte, zu stellen. Die NADA ist nicht verpflichtet, Anträge zu bearbeiten, die in einem kürzeren Zeitraum eingereicht werden.

Ausnahmsweise kann die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode der NADA auf den entsprechenden Formularen nachträglich angezeigt oder beantragt werden, wenn eine Notfallbehandlung oder die Behandlung einer akuten Krankheit erforderlich war und ansonsten die Voraussetzungen für die Erteilung einer TUE zum Zeitpunkt der Anwendung vorgelegen haben.

Die Anzeige der Notfallbehandlung hat **unverzüglich**, spätestens jedoch **vor** der Teilnahme am Wettkampf beim für diesen Wettkampf zuständigen Anti-Doping-Beauftragten des Veranstalters oder Verbandes zu erfolgen. Ist dieser nicht an der Wettkampfstätte erreichbar, ist die Notfallbehandlung gegenüber dem Wettkampfrichter anzuzeigen. Erfolgte die Notfallbehandlung während des Wettkampfes, hat die Anzeige unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes zu erfolgen. Eine Anzeige nach der Aufforderung zur Dopingkontrolle ist **nicht** zulässig.

Im Falle des Standardverfahrens auf Erteilung einer TUE erhält der Athlet nachträglich eine Genehmigung, sofern die Behandlung über die akute Notfallbehandlung hinausgeht. Ansonsten gilt die Notfallbehandlung mit Erhalt des vollständigen An-

⁸ Hierzu zählen der Nationale Testpool (NTP), der Allgemeine Testpool 1 (ATP 1) und der Allgemeine Testpool 2 (ATP 2).

trages als genehmigt. Die NADA kann die Notwendigkeit der Notfallbehandlung überprüfen und ggf. die Genehmigung widerrufen.

- b) Das weitere Verfahren und die Kriterien für die Erteilung einer TUE bestimmen sich nach Art. 5.3. bis 5.7. des NADA-Code.

5.1.3 Sonstige Athleten

- a) Athleten, die nicht Angehörige eines Testpools sind und die diesem Regelwerk unterliegen, können sich im Falle einer nicht-systemischen Anwendung von Glukokortikoiden (d.h. als Injektion in Gelenke, an Muskel- oder Sehnenansätze) und der inhalativen Anwendung von Beta-2-Agonisten (beschränkt auf Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin) und Glukokortikoiden die medizinische Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest vor der Anwendung bestätigen lassen.
- b) Athleten, die **älter als 50 Jahre** sind und keinem Testpool angehören, weisen in Erweiterung von Ziff. 5.1.3. a) die erforderliche Behandlung mit Beta-Blockern und Diuretika und die erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus mit Insulin durch eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes nach.
- c) In den Ausnahmen Ziff. 5.1.3. a) und b) sind weder ein Antrag noch das Genehmigungsverfahren erforderlich. Das Attest ist in Kopie mitzuführen und bei einer Dopingkontrolle dem Kontrollprotokoll zwingend beizufügen, andernfalls liegt ein Verstoß gegen Art. 2.1. vor. Die NADA ist berechtigt, die medizinische Notwendigkeit und die Applikation des verbotenen Wirkstoffes nachträglich zu überprüfen und ggf. nicht anzuerkennen.
- d) Vor der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen ist in jedem Fall eine TUE bei der NADA oder der F.I.P.J.P. einzuholen. Das Verfahren und die Kriterien für die Erteilungen bestimmen sich nach den Regeln der F.I.P.J.P.
- e) Athleten, die nicht Angehörige eines Testpools sind, können ferner eine TUE bei der NADA beantragen, sofern sie darlegen, dass dies für die Wettkampfteilnahme im Ausland erforderlich ist.

5.2. Anzahl der Antragstellungen

Ein Athlet darf eine TUE nur bei einer einzigen Anti-Doping-Organisation beantragen. Im Antrag müssen frühere und/oder bereits anhängige Anträge auf Erteilung einer TUE, deren Adressaten und welche Entscheidung diesbzgl. gefällt wurde, vermerkt sein.

Im Falle des Wechsels der Zuständigkeit von NADA zu der F.I.P.J.P. hat der Athlet für den Fall, dass die F.I.P.J.P. die TUE der NADA nicht anerkennt, erneut eine TUE bei der F.I.P.J.P. zu beantragen.

5.3 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, vertrauliche Behandlung von Informationen

- 5.3.1** Der Antragsteller erklärt mit der Antragsstellung sein Einverständnis für die Weiterleitung – unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht – aller den Antrag betreffenden Informationen an die Mitglieder des Ärztekomitees und/oder an erforderliche zusätzliche ärztliche Gutachter. Er entbindet seinen behandelnden Arzt insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht.

Der Athlet kann die Erlaubnis der Weitergabe von Informationen über seinen Gesundheitszustand an das Ärztekomitee der NADA bzw. der WADA schriftlich gegenüber seinem behandelnden Arzt widerrufen. In diesem Fall kann dem Athleten keine TUE oder keine Verlängerung einer bereits bewilligten TUE erteilt werden.

- 5.3.2** Der Antragsteller erklärt mit der Antragsstellung außerdem sein schriftliches Einverständnis dafür, dass Entscheidungen des Ärztekomitees an andere Anti-Doping-Organisationen gemäß den Vorschriften des WADA-Code weitergeleitet werden dürfen.

5.4 Nachträgliche Überprüfung, Aufhebung bzw. Erlöschen einer TUE

5.4.1 Nachträgliche Überprüfung und Aufhebung durch das WADA-Ärztekomitee

Die WADA kann jederzeit auf eigene Initiative die durch die NADA oder die F.I.P.J.P. erteilten TUEs überprüfen. Stellt die WADA fest, dass die Erteilung einer TUE nicht dem *Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen* der WADA entspricht, so kann die WADA diese Entscheidung aufheben. Der Athlet, die F.I.P.J.P. sowie alle zuständigen Anti-Doping-Organisationen werden darüber unverzüglich benachrichtigt.

Die Aufhebung gilt nicht rückwirkend und wird 14 Tage nach Benachrichtigung des Athleten von der Entscheidung wirksam. Die Wettkampfergebnisse des Athleten während der Zeit, für die eine TUE bewilligt worden war, werden nicht ungültig. Der Athlet, die F.I.P.J.P. sowie alle zuständigen Anti-Doping-Organisationen werden darüber unverzüglich benachrichtigt.

5.4.2 Nachträgliche Überprüfung der Ablehnung einer TUE

Die WADA kann auf Antrag eines Athleten, dem eine TUE verweigert wurde, diese Verweigerung überprüfen und ggf. den ablehnenden Bescheid aufheben und die Genehmigung erteilen. Der Athlet stellt dem WADA-Ärztekomitee alle Informationen, die ursprünglich der NADA eingereicht worden waren, zur Verfügung und entrichtet eine Antragsgebühr. Bis zum Abschluss der Überprüfung bleibt die ursprüngliche Entscheidung in Kraft. Das weitere Verfahren und die Kriterien bestimmen sich nach dem WADA-Code bzw. den entsprechenden *Internationalen Standards*.

5.4.3 Rücknahme einer TUE durch die NADA

Eine TUE kann von der NADA, soweit sie die TUE erteilt hat, zurückgenommen werden. Das Verfahren und die Kriterien richten sich nach dem NADA-Code.

Die Wirkung der Erlaubnis endet in einem solchen Fall 14 Tage nach dem Zugang der Mitteilung über die Rücknahme der TUE beim Athleten, es sei denn, der Athlet hat das bewilligende Organ vorsätzlich oder grob fahrlässig getäuscht. In diesem Fall wird die Genehmigung rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragsstellung für ungültig erklärt.

5.4.4 Erlöschen einer TUE

Eine TUE erlischt mit dem Ablauf des letzten Tages ihrer Laufzeit, sofern sie nicht zuvor nach vorstehenden Vorschriften aufgehoben oder zurückgenommen wurde.

2. Abschnitt: Dopingkontrollverfahren

Artikel 6: Meldepflichten

6.1 Meldepflichten der Athleten

Athleten sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, der NADA genaue und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen. Hierzu ist das über das Internet verfügbare ADAMS-Programm zu verwenden, sofern ein Athlet hierzu Zugang erhalten hat.

In Ausnahmefällen kann der Athlet die Meldung mündlich durch Nachricht auf dem Anrufbeantworter der NADA (0228-81292-0) hinterlassen, sofern kein Internetzugang zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist eine schriftliche Meldung unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Werktagen⁹, bei der NADA nachzureichen und der Grund für den Ausnahmefall in dieser Mitteilung anzugeben.

Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen verwendet und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen.

6.1.1 Mitglieder des Nationalen Testpools der NADA (NTP)

Athleten, die Mitglied des NTP sind, haben die folgenden Angaben zu machen:

- Meldung des Erstwohnsitzes und der gewöhnliche Aufenthaltsort
- Email-Adresse
- Festnetz und Mobilfunknummer
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingsplan)
- Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingslagern.

⁹ Der Samstag zählt ebenfalls als Werktag.

Darüber hinaus haben Mitglieder des NTP der NADA vierteljährlich im Voraus (spätestens bis jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) die voraussichtlichen Aufenthaltsorte und -zeiten („Whereabouts“) mitzuteilen.

Alle Änderungen dieser Daten sind unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen. Ebenso ist eine Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als **24 Stunden** anzuzeigen, sofern sich die konkrete Erreichbarkeit nicht aus den zuvor gemeldeten Daten ergibt. Sofern die Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern angezeigt wurde, ist eine Nichtteilnahme auch dann anzuzeigen, wenn die Abwesenheit nicht mehr als 24 Stunden betragen hätte.

In Mannschaftssportarten sind zusätzlich auch Ort und Zeit von Freundschaftsspielen bzw. anderen Spielansetzungen mitzuteilen. Eine Nichtteilnahme ist auch dann anzuzeigen, wenn die Abwesenheit nicht mehr als 24 Stunden betragen hätte.

6.1.2 Mitglieder des Allgemeinen Testpools 1 der NADA (ATP 1)

Athleten, die Mitglied des ATP 1 sind, haben die folgenden Angaben zu machen:

- Meldung des Erstwohnsitzes und der gewöhnliche Aufenthaltsort
- Email-Adresse
- Festnetz und Mobilfunknummer
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingsplan)
- Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingslagern.

Alle Änderungen dieser Daten sind unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen. Ebenso ist eine Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als **72 Stunden** anzuzeigen, sofern sich die konkrete Erreichbarkeit nicht aus den zuvor gemeldeten Daten ergibt. Sofern die Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern angezeigt wurde, ist eine Nichtteilnahme auch dann anzuzeigen, wenn die Abwesenheit nicht mehr als 72 Stunden betragen hätte.

In Mannschaftssportarten sind zusätzlich auch Ort und Zeit von Freundschaftsspielen bzw. anderen Spielansetzungen mitzuteilen. Eine Nichtteilnahme ist auch dann anzuzeigen, wenn die Abwesenheit nicht mehr als 72 Stunden betragen hätte.

6.1.3 Mitglieder des Allgemeinen Testpools 2 der NADA (ATP 2)

Athleten, die Mitglied des ATP 2 sind, haben die folgenden Angaben zu machen:

- Meldung des Erstwohnsitzes und der gewöhnliche Aufenthaltsort
- Email-Adresse
- Festnetz und Mobilfunknummer
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingsplan).

Alle Änderungen dieser Daten sind unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen.

6.1.4 Sonstige Athleten

Die Athleten, die keinem Testpool der NADA angehören, unterliegen keinen Meldepflichten.

6.2 Meldepflichten der Verbände

Der DPV stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu Wettkämpfen sowie eine Übersicht der zentralen Trainingsmaßnahmen unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

6.3 Beendigung der aktiven Laufbahn und Rückkehr in den Wettkampfbetrieb

6.3.1 Mitteilungspflicht

Wenn ein Athlet die aktive Laufbahn beendet oder aus anderen Gründen nicht mehr an Wettkämpfen teilnehmen möchte, ist er verpflichtet, dies der NADA und dem DPV schriftlich mitzuteilen.

6.3.2 Rücktritt vom Rücktritt

Ein Athlet, der seine aktive Laufbahn beendet und dies gem. Ziff. 6.3.1. mitgeteilt hat, kann erst wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn er der NADA und dem DPV neun (9) Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass er wieder an Wettkämpfen teilnehmen möchte, und sich wieder für Trainingskontrollen in diesem Zeitraum bereithält. Hierzu ist zwingend erforderlich, dass der Athlet seinen Meldepflichten gem. Ziff. 6.1. ordnungsgemäß nachkommt.

In begründeten Einzelfällen kann der DPV die Frist von neun Monaten verkürzen und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilen. Diese Ausnahmegenehmigung ist nur nach Einwilligung der NADA wirksam.

6.3.3 Folgen bei unterlassener Mitteilung

Ein Athlet, der sich weigert oder es unterlässt, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, weil er die aktive Laufbahn beendet hat oder sich aus einem anderen Grund entschieden hat, nicht an Wettkämpfen teilzunehmen, aber weder an NADA noch den DPV eine Mitteilung gemäß Ziff. 6.3.1. gemacht hat, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Ziff. 2.3.

6.3.4 Kontrollen bei Wettkampfteilnahme

Auch nach seinem Rücktritt aus der Nationalmannschaft oder einem Kader kann ein Athlet, sofern er an Wettkämpfen teilnimmt, einer Dopingkontrolle - wie jeder andere Teilnehmer auch - unterzogen werden.

Artikel 7: Durchführung der Dopingkontrollen

7.1 Allgemeines

Den Dopingkontrollen der NADA, des DPV, der F.I.P.J.P. und der WADA müssen sich alle Athleten unterziehen, die nach Art. 1 dem Anwendungsbereich dieses ADC unterliegen.

7.2 Zuständigkeit für Trainingskontrollen

Für Trainingskontrollen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich die NADA zuständig. Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Kontrollen gem. Art. 7.5 beauftragen.

7.3 Auswahl der Athleten bei Trainingskontrollen

Die NADA wählt die Athleten für die Dopingkontrolle entweder nach dem Zufallsprinzip oder zielgerichtet nach eigenem Ermessen aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl.

7.4 Zuständigkeit für Wettkampfkontrollen

Dopingkontrollen bei Pétanque-Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland können durch den DPV oder die NADA durchgeführt werden. Der DPV und die NADA können Dritte mit der Durchführung der Kontrollen gem. Art. 7.5 beauftragen.

7.5 Durchführung der Dopingkontrollen

Die Durchführung der Kontrollen sowohl im Wettkampf als auch außerhalb des Wettkampfes richtet sich nach den Bestimmungen des NADA-Code in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend und in Zweifelsfällen nach dem jeweils gültigen *International Standard for Testing* der WADA.

Artikel 8: Analyse von Proben

8.1 Allgemeines

Bei Dopingkontrollen entnommene Proben werden in Übereinstimmung mit dem jeweils gültigen *Internationalen Standard for Laboratories* der WADA analysiert. Zum Zwecke der Anti-Doping-Forschung können sie nur verwendet werden, wenn der Athlet auf dem Probeentnahmeformular zugestimmt hat.

8.2 *Beauftragung von akkreditierten Laboren*

Die Auswahl des mit der Analyse zu beauftragenden Labors liegt im Ermessen der NADA bzw. des DPV. Für die Analyse von Proben werden jedoch ausschließlich von der WADA akkreditierte oder anderweitig von der WADA anerkannte Labore ausgewählt.

8.3 *Meldung der Analyseergebnisse*

Das mit der Analyse beauftragte Labor meldet die Ergebnisse aller Analysen der Organisation, die den Auftrag für die Analyse erteilt hat, sowie den im *International Standard for Laboratories vorgesehenen Organisationen*. Dabei ist der Grundsatz der Vertraulichkeit zu wahren.

8.4 *Meldung eines negativen Analyseergebnisses an den Athleten*

Ein negatives Analyseergebnis wird dem Athleten auf Anfrage hin schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung eines negativen Ergebnisses hindert die NADA bzw. den DPV nicht, die noch vorliegende Probe erneut unter den Voraussetzungen von Art. 15.2 untersuchen zu lassen und diese im Falle eines positiven Untersuchungsergebnisses als Verstoß gem. Art. 2.1. zu werten.

3. Abschnitt: Ergebnismanagement, Sanktionen und Rechtsmittel

Artikel 9: Ergebnismanagement

Von dem Zeitpunkt der Meldung eines positiven Analyseergebnisses oder dem Vorliegen eines begründeten Verdachts eines anderen Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung bis zur Durchführung des Sanktionsverfahrens ist nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren:

9.1 *Zuständigkeit*

Für das Ergebnismanagement ist der DPV zuständig. Hiervon ausgenommen ist die „Erste Überprüfung“ gem. Ziff. 9.2, die von der NADA durchgeführt wird.

Der DPV kann das Ergebnismanagement auf die NADA übertragen. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach dem NADA-Code.

9.2 *Erste Überprüfung*

Die erste Überprüfung wird von der NADA nach Maßgabe des Art. 9.2 NADA-Code durchgeführt.

9.2.1 Bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses (A-Probe)

Nach Erhalt eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe führt die NADA eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob eine gültige TUE oder eine offensichtliche Abweichung von den *Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Laboranalysen*, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses in Frage stellt, vorliegt. Die erste Überprüfung sollte spätestens sieben Werktage nach Erhalt des Analyseberichts durch die NADA abgeschlossen sein.

9.2.2 Bei Verstößen gegen weitere Anti-Doping-Bestimmungen

Soweit Verstöße gegen weitere Anti-Doping-Bestimmungen in Frage stehen, kann die NADA Nachuntersuchungen in dem Umfang und in der Art durchführen, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen erachtet. Diese Nachuntersuchungen sollten spätestens nach sieben Werktagen ab Kenntnis der NADA von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

9.2.3 Weitergehende Überprüfung des positiven Analyseergebnisses, soweit gemäß der „Liste verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden der WADA“ erforderlich

- a) Es wird widerlegbar angenommen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wenn die Konzentration des verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker über dem Grenzwert liegt. Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass der erhöhte Wert pathologisch oder physiologisch bedingt ist.

Die NADA kann weitergehende Überprüfungen des Analyseergebnisses vornehmen, wenn dies nach der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA angebracht ist. Die Einzelheiten bestimmen sich nach den Vorschriften des NADA-Code.

- b) Der Athlet ist im eigenen Interesse zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet; dies gilt insbesondere der Unterziehung von Untersuchungen, die zur Feststellung dienen, ob ein verbotener Wirkstoff zugeführt wurde. Verweigert er seine Mitwirkung ohne triftigen Grund, so wird vermutet, dass ein verbotener Wirkstoff zugeführt wurde.

9.2.4 Mitteilungen der NADA

Die NADA teilt dem DPV das Ergebnis der ersten Überprüfung nach deren Abschluss unverzüglich mit. Die NADA kann dem DPV auch über auffällige, aber nicht positive Ergebnisse berichten.

Die NADA ist ferner berechtigt und gehalten, auffällige Vorgänge und Ergebnisse an das Bundeskriminalamt und die Staatsanwaltschaft zu melden.

9.3 Mitteilung nach der ersten Überprüfung

9.3.1 Bei positivem Analysebefund

Ergibt sich bei der ersten Überprüfung, dass weder eine gültige TUE noch eine offensichtliche Abweichung vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses in Frage stellt, so teilt der DPV dem betreffenden Athleten unverzüglich Folgendes mit:

- a) das positive Analyseergebnis;
- b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde bzw. ob weitergehende Überprüfungen nach Art. 9.2.3 erforderlich sind. Diese Überprüfungen sind ggf. zu beschreiben.
- c) das Recht des Athleten, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen die Analyse der B-Probe zu beantragen; der Athlet ist darauf hinzuweisen, dass, wenn ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt wird, dies als Verzicht auf die Analyse der B-Probe gewertet wird;
- d) das Recht des Athleten und/oder seines Vertreters, bei der Öffnung und Analyse der B-Probe zugegen zu sein;
- e) die Pflicht des Athleten, entspr. Art. 9.7.4. die Kosten der Öffnung der B-Probe zu tragen und hierfür einen Kostenvorschuss in Höhe von EUR 200,- an den ... (NF) zu zahlen;
- f) das Recht des Athleten, Kopien der Laborunterlagen zu der A-Probe anzufordern;
- g) das Recht des Athleten, eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen gem. Art. 9.4 abzugeben.

9.3.2 Bei Verdacht eines Verstoßes gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen

Im Falle des Verdachts eines Verstoßes gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen teilt der DPV dem Athleten oder der Person nach Abschluss etwaiger Untersuchungen gem. Art. 9.2.2. unverzüglich Folgendes mit:

- a) den Verdacht eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung;
- b) den zugrunde liegenden Sachverhalt;
- c) das Recht des Athleten bzw. des Betroffenen, eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen gem. Art. 9.4. abzugeben.

9.3.3 Zustellung

Die Benachrichtigung ist der betroffenen Person per Einschreiben mit Rückschein an die Adresse zuzustellen, die sie als letzte dem DPV als Erstwohnsitz mitgeteilt hat.

9.4 Stellungnahme des Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, innerhalb von sieben Werktagen¹⁰ nach Erhalt der Benachrichtigung gem. Art. 9.3. zu dem Vorwurf schriftlich gegenüber dem DPV Stellung zu nehmen.

9.5 Suspendierung (vorläufige Wettkampfsperre)

9.5.1 Suspendierung bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gem. Art 9.4. kann die betroffene Person bis zu einer endgültigen Entscheidung gem. Art. 10.5. von jedweder Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen und Wettkämpfen, die unter der Ägide eines nationalen Sportfachverbandes durchgeführt werden, ausgeschlossen werden (**Suspendierung**). Bei der Entscheidung über die Suspendierung sind die zu erwartenden Sanktionen, die verletzte Anti-Doping-Bestimmung sowie ein mögliches Verschulden der betroffenen Person entsprechend zu berücksichtigen.

9.5.2 Suspendierung bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses

Liegt ein positives Analyseergebnis vor, das weder aufgrund einer erteilten TUE noch aufgrund anderer gem. Art. 9.2.1. festzustellender Ausnahmen gerechtfertigt ist, **ist** der Athlet in Ausnahme zu Art. 9.5.1. **zwingend** zu suspendieren, sofern der Verdacht eines schuldhaften Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen besteht.

9.5.3. Zuständigkeit für eine Suspendierung (vorläufige Wettkampfsperre)

Für die Entscheidung über die Suspendierung ist der Vorsitzende des Verbandsgerichts des DPV zuständig.

9.5.4 Absehen von einer Suspendierung

Hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts des DPV aufgrund der Stellungnahme des Athleten begründete Zweifel an der Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses bzw. erachtet er weitergehende Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhaltes für notwendig, kann ausnahmsweise von einer Suspendierung abgesehen werden. Dabei ist zwischen dem Interesse des Athleten und den möglichen Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten Suspendierung sowie dem Interesse aller Athleten an Fairplay und Chancengleichheit abzuwägen.

¹⁰ Der Samstag zählt ebenfalls als Werktag.

9.5.5 Mitteilung

Die Suspendierung ist dem Athleten, dem DPV, der NADA und dem F.I.P.J.P. schriftlich mitzuteilen.

9.6 Disqualifikation

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Wettkampfkontrolle führt automatisch zur Disqualifikation und zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

Für den Ausspruch der Disqualifikation ist der Veranstalter des Wettkampfes bzw. der DPV zuständig.

9.7 Analyse der B-Probe

9.7.1 Der Athlet hat das Recht, die Analyse der B-Probe zu beantragen und bei der Analyse zugegen zu sein.

9.7.2 Der Athlet muss den Antrag auf Analyse der B-Probe schriftlich und innerhalb von sieben Werktagen¹¹ nach Erhalt der Benachrichtigung gem. Art. 9.3 bei dem DPV stellen. Fristwährend ist der Eingang bei diesem.

9.7.3 Verzichtet der Athlet auf das Recht zur Analyse der B-Probe, sind weder der DPV noch die NADA verpflichtet, diese durchzuführen. Ordnen der DPV oder die NADA dennoch eine Analyse der B-Probe an, ist der Athlet gem. Art. 9.7.5 zu benachrichtigen.

Als Verzicht wird auch das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-Probe fristgerecht zu beantragen.

Verzichtet der Athlet auf die Öffnung der B-Probe, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung angesehen, sondern stellt nur eine unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe bestätigt hätte.

9.7.4 Der Athlet trägt die Kosten der Analyse der B-Probe (inkl. Administrationsaufwand), es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht die positive Analyse der A-Probe oder die Analyse der B-Probe wurde gem. Art. 9.7.3 angeordnet.

¹¹ Der Samstag zählt ebenfalls als Werktag.

Der DPV kann einen Vorschuss in Höhe von mindestens EUR 200,00 für die Durchführung der Analyse der B-Probe anfordern. Die Analyse der B-Probe wird in diesem Fall erst durchgeführt, wenn der Athlet den Vorschuss einbezahlt hat.

- 9.7.5** Hat der Athlet die Analyse einer B-Probe beantragt, hat der DPV dafür zu sorgen, dass diese sobald als möglich – jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Antrages – durchgeführt wird. Der DPV wird den Athleten rechtzeitig über Ort, Datum und Zeitpunkt der Analyse der B-Probe informieren.
- 9.7.6** Die Analyse der B-Probe wird in demselben Labor durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat. Ausnahmsweise kann die Analyse der B-Probe in einem anderen WADA-akkreditierten Labor durchgeführt werden, wenn der Athlet gewichtige konkrete Anhaltspunkte vorträgt, die ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit des ursprünglich beauftragten Labors aufkommen lassen. Hierüber entscheidet der DPV abschließend ohne die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gem. Art. 13.
- 9.7.7** Der Athlet und/oder sein Vertreter können an dem Termin zur Analyse der B-Probe teilnehmen, zudem darf der Athlet einen Experten hinzuziehen. Seitens des Athleten dürfen maximal drei (3) Personen (inklusive seiner Person) bei der Analyse zugegen sein. Gleiches gilt für den DPV und die NADA.

Falls der Athlet und/oder sein Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ankündigung nicht rechtzeitig zu dem Termin erscheinen, wird das verspätete Erscheinen als Verzicht auf das Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe angesehen.

- 9.7.8** Der Athlet ist von dem Ergebnis der Analyse der B-Probe schriftlich zu informieren.

9.8 Vorgehen nach negativer B-Probe

Bestätigt die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht, wird der Athlet keiner weiteren Disziplinarmaßnahme unterworfen und jede zuvor verhängte Sanktion wird aufgehoben. In Fällen, in denen der Athlet oder die Mannschaft des Athleten von einem Wettkampf ausgeschlossen wurde, kann der Athlet oder die Mannschaft seine bzw. ihre Teilnahme am Wettkampf fortsetzen, wenn eine Wiederaufnahme des Wettkampfes durch den Athleten oder die Mannschaft ohne weitere Beeinträchtigung des Wettkampfes noch möglich ist.

9.9 Mitteilungen an die NADA

Die NADA ist von dem DPV über alle Verstöße gegen Anti-Doping Bestimmungen und die Durchführung der verbandsinternen Verfahren sowie auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die NADA hat das Recht, bei einem verbandsinternen Verfahren zugegen zu sein.

Artikel 10: Verhandlung und endgültige Entscheidung

10.1 Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren

10.1.1 Verstöße im Zusammenhang mit Wettkämpfen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Zusammenhang mit Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen ist der DPV für die Sanktionierung zuständig.

10.1.2 Verstöße im Zusammenhang mit Trainingskontrollen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen außerhalb von Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen ist der DPV bzw. bei ausländischen Athleten der F.I.P.J.P. für die Sanktionierung zuständig.

10.1.3 Zuständiges Disziplinarorgan

- a) Für die Sanktionierung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist das Verbandsgericht des DPV zuständig. Es hat unabhängig und in einem fairen Verfahren über die Sanktionierung zu entscheiden.

- b) Das Verbandsgericht entscheidet als Kammer, die sich aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern zusammensetzt. Der Vorsitzende oder - in seiner Abwesenheit - einer seiner Stellvertreter bestimmt die übrigen Mitglieder des Disziplinarorgans, die über den vorgelegten Fall entscheiden. Die bestimmten Mitglieder dürfen zuvor mit dem Fall nicht befasst gewesen sein und im Übrigen keinerlei Interessenkonflikten unterliegen. Den Vorsitz der Kammer führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

- c) In den unter Art. 10.4. aufgeführten Fällen entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarorgans als Einzelrichter. Mit Zustimmung des Betroffenen kann dies auch in den übrigen Fällen erfolgen.

10.1.4 Übertragung des Sanktionsverfahrens und der Sanktionsbefugnis

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren und die Sanktionsbefugnis kann vom DPV auf die NADA übertragen werden.

Ferner kann der DPV anstelle des Verbandsgerichts des DPV auch dem Deutschen Sportschiedsgericht die Zuständigkeit für die Sanktionsbefugnis übertragen.

10.2 Verhandlungstermin

- 10.2.1** Ein Termin zur Verhandlung vor dem Verbandsgericht des DPV soll spätestens sieben Tage nach Erhalt des Analyseergebnisses der B-Probe durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts des DPV bestimmt werden.

Bei einem Verzicht auf die Analyse der B-Probe oder nicht erfolgten Zahlung des Vorschusses durch den Athleten, hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts des DPV innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Frist, innerhalb derer der Athlet den Antrag auf Analyse der B-Probe stellen konnte, einen Termin zur Verhandlung zu bestimmen. Ist der Athlet zur Analyse nicht erschienen, beginnt die Frist für die Terminbestimmung nach dem Tag nach der Analyse.

Bei Verstößen gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts des DPV innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gem. Art. 9.4 einen Termin zur Verhandlung zu bestimmen.

- 10.2.2** Der Verhandlungstermin soll vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Terminbestimmung liegen.
- 10.2.3** Der Athlet bzw. die Person, der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, ist zu dem Verhandlungstermin mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu laden.

10.3 Verfahrensgrundsätze

- 10.3.1** Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 10.3.2** Der Betroffene hat das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen oder einen Dolmetschers beizuziehen, Beweise vorzulegen, Zeugen zu benennen und zu befragen.
- 10.3.3** Dem Betroffenen ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Verbandsgericht des DPV bei seiner Entscheidung stützen kann, sind dem Betroffenen rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.
- 10.3.4** Das Verbandsgericht des DPV hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit es hierzu verpflichtet ist. Im Übrigen ist es Aufgabe des Betroffenen, den zu seiner Entlastung erforderlichen Sachverhalt vorzutragen und zu beweisen.

10.4 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

- 10.4.1** Das Verbandsgericht des DPV kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung im Wege des schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der Be-

troffene hierzu schriftlich sein Einverständnis erklärt, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden oder den Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffes bzw. einer verbotenen Methode eingeräumt hat. Dies gilt auch, wenn ein anderer Sportfachverband den Athleten oder die Person bereits sanktioniert hat.

- 10.4.2** Versäumt der Betroffene, trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf die Folgen der Säumnis zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung dem Verbandsgericht des DPV vorliegenden Tatsachen ergehen.

Versäumt der Betroffene, sich überhaupt zu dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu äußern, kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts des DPV auch ohne Zustimmung des Betroffenen im schriftlichen Verfahren entscheiden.

Die Entscheidung über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens trifft der Vorsitzende des Verbandsgerichts des DPV; sie ist unanfechtbar.

Versäumt der Betroffene, sich fristgerecht zu äußern bzw. Beweismittel vorzulegen, so kann das Verbandsgericht des DPV das Verfahren fortsetzen und die Entscheidung nach den ihm vorliegenden Tatsachen erlassen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung des Verbandsgerichts des DPV genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

10.5 Entscheidung des ... (Disziplinarorgans)

Das Verbandsgericht des DPV soll innerhalb von 14 Tagen nach der letzten mündlichen Verhandlung bzw. im Falle eines schriftlichen Verfahrens nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme eine Entscheidung treffen. Die Entscheidung samt Begründung ist dem Betroffenen an die letzte dem DPV mitgeteilte Adresse per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Dem DPV und der NADA sind je eine Abschrift dieser Entscheidung zuzusenden.

10.6 Beschleunigtes Verfahren bei Wettkampfveranstaltungen

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Zusammenhang mit einem Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung können in einem beschleunigten Verfahren behandelt werden. Art. 10.3 und 10.4 finden entsprechend Anwendung. Die Fristen sind entsprechend dem Zweck des beschleunigten Verfahrens unter Wahrung der Rechte der Beteiligten zu verkürzen.

10.7 Information der NADA

Die NADA ist über die Durchführung des Sanktionsverfahrens und auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die NADA und der F.I.P.J.P. haben das Recht,

bei dem Verfahren zugegen zu sein. Die Anwesenheit der NADA oder des F.I.P.J.P. berührt jedoch nicht deren Recht, gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts des DPV Rechtsbehelf gem. Art. 13 einzulegen.

Artikel 11: Sanktionen gegen Einzelpersonen

11.1 Verschuldensvermutung

Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe des Athleten begründet die widerlegbare Vermutung, dass der Athlet den Verstoß mindestens fahrlässig begangen hat.

Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass dieser Verstoß ohne sein Verschulden verursacht wurde und wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangt ist.¹²

11.2 Annullierung der Ergebnisse von Wettkämpfen und Wettkampfanstaltungen

11.2.1 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einem bestimmten Wettkampf führt zur Disqualifikation und Annullierung gem. Art. 9.6.

Entsprechendes gilt grundsätzlich für **alle** Wettkampfergebnisse, die in dem Zeitraum von der Entnahme einer positiven Probe oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer Suspendierung oder Sperre erzielt wurden.

11.2.2 Darüber hinaus ist der Athlet grundsätzlich ebenfalls für **alle Wettkämpfe der Wettkampfanstaltung**, in deren Rahmen der Athlet gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, zu disqualifizieren und die Ergebnisse zu annullieren.

11.2.3 Hat der Athlet keinen schuldhaften Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen, werden die Wettkampfergebnisse aus den **nachfolgenden** Wettkämpfen nicht annulliert, es sei denn, es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die in diesen Wettkämpfen erzielten Ergebnisse von dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

¹² Zum Beweismaß siehe Art. 3.

11.3 Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses, des Gebrauchs oder Besitzes verbotener Wirkstoffe oder verbotener Methoden

11.3.1 Für die folgenden Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen;

- Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsprobe (Art. 2.1.);
- Gebrauch oder versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (Art. 2.2.);
- Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (Art. 2.6.);

beträgt die Sanktion

Erster Verstoß: eine zweijährige (2-jährige) Sperre

Zweiter Verstoß: eine lebenslange Sperre.

Beim Ausmaß der Sperre sind im Übrigen die konkreten Umstände des Einzelfalles, das Maß des Verschuldens und die Angemessenheit der Sperre im Verhältnis zum Verstoß gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

11.3.2 Wenn der Athlet in einem Einzelfall, bei dem es um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.1. oder Artikel 2.2. geht, nachweist, dass dieser Verstoß **ohne sein Verschulden** verursacht wurde, so kann die ansonsten geltende Sperre aufgehoben werden. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1., muss der Athlet zu seiner Entlastung ferner nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangte.

11.3.3 Wenn der Athlet im Einzelfall nachweist, dass er **weder vorsätzlich noch grob fahrlässig** gehandelt hat, kann die Dauer der Sperre reduziert werden. Allerdings darf die reduzierte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Mindstdauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die reduzierte Dauer der Sperre nicht unter acht (8) Jahren liegen. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1., muss der Athlet für eine Reduzierung der Dauer der Sperre darüber hinaus darlegen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangte.

11.4 Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses bei speziellen

Wirkstoffen

Kann ein Athlet nachweisen, dass der Gebrauch eines speziellen Wirkstoffs gem. Art. 4.3. nicht der Steigerung der sportlichen Leistung diene, so findet folgendes Strafmaß Anwendung:

Erster Verstoß: Mindestens eine öffentliche Verwarnung bis zu einer höchstens einjährigen (1-jährige) Sperre.

Zweiter Verstoß: eine zweijährige (2-jährigen) Sperre.

Dritter Verstoß: eine lebenslange Sperre.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Artikels 11.3. entsprechend Anwendung.

11.5 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

11.5.1 Verweigerung einer Kontrolle und Einflussnahme

Bei Verstößen gegen Artikel 2.3. oder Artikel 2.5. findet die in Art. 11.3.1. jeweils genannte Sperre Anwendung. Im Übrigen findet Art. 11.3.3. entsprechend Anwendung.

11.5.2 Handel, Verabreichung und sonstige Tatbeteiligung

Bei Verstößen gegen Art. 2.7. oder Art. 2.8. kann eine Sperre von mindestens vier Jahren bis zu lebenslanger Sperre auferlegt werden.

Bei Athletenbetreuern bedeutet Sperre Entzug der Akkreditierung für den genannten Zeitraum bzw. das Verbot, in irgendeiner (Hilfs-)Funktion an Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen oder eine offizielle Funktion für einen Sportverband, Sportverein oder Athleten auszuüben.

Ein Verstoß gegen diese Anti-Doping-Bestimmungen zum Nachteil eines Minderjährigen, d.h. werden z.B. einem Minderjährigen verbotene Wirkstoffe verabreicht oder verkauft, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von einem Athletenbetreuer begangen und betrifft er nicht spezielle Wirkstoffe gem. Art. 4.3., kann dies zu einer lebenslangen Sperre für diesen Athletenbetreuer führen.

Im Übrigen findet Art. 11.3.3. entsprechend Anwendung.

11.5.3 Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit

Bei Verstößen gegen die Meldepflichten nach Art. 2.4. beträgt die Sperre

Erster Verstoß: eine öffentliche Verwarnung

Zweiter Verstoß: eine mindestens dreimonatige (3-monatige) Sperre

Dritter Verstoß: eine einjährige (1-jährige) Sperre

Vierter Verstoß: eine zweijährige (2-jährige) Sperre

11.5.4 Teilnahme an Wettkämpfen trotz Suspendierung oder Sperre

Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 findet die in Artikel 11.3.1 jeweils genannte Sperre Anwendung. Im Übrigen finden die Bestimmungen Ziff. 11.3.2 und Ziff. 11.3.3 entsprechend Anwendung.

11.6 Kronzeugenregelung

Wenn der Betroffene die NADA, einen nationalen Sportfachverband oder den F.I.P.J.P. maßgeblich bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Athletenbetreuer und andere Personen unterstützt hat und dadurch ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch eine andere Person im Sinne von Art. 2.6.2, Art. 2.7 oder Art. 2.8 durch die NADA oder den Verband aufgedeckt oder nachgewiesen wird, kann die Dauer der Sperre reduziert werden. Die reduzierte Dauer der Sperre darf allerdings nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Mindestdauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die reduzierte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen.

11.7 Maßregeln außerhalb des Sports

Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz (AMG) oder das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) hat der DPV die jeweilige Person zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen. Für den Fall des § 31a Abs. 1 BtMG steht die Strafanzeige jedoch im pflichtgemäßen Ermessen des DPV. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Eigenverbrauch in geringer Menge bei max. drei Konsumeinheiten des Betäubungsmittels vorliegen kann.

11.8 Regeln für wiederholte oder mehrfache Verstöße

- 11.8.1** Ein wiederholter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nur dann als zweiter Verstoß bei der Verhängung von Sanktionen gemäß Art. 11.3., 11.4. und 11.5. berücksichtigt werden, wenn der Betroffene den zweiten Verstoß verübt hat, nachdem er von dem ersten Verstoß Kenntnis hatte oder Kenntnis hätte haben können.

Die Beweislast für den Zeitpunkt der Kenntnis trägt der DPV. Gelingt diesem der Beweis nicht, werden die Verstöße als ein einziger erster Verstoß behandelt und die zu verhängende Sanktion begründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

- 11.8.2** Wird auf Grundlage einer einzigen Kontrolle nachgewiesen, dass ein Athlet sowohl hinsichtlich eines speziellen Wirkstoffs gemäß Art. 4.3. als auch hinsichtlich eines weiteren verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, so wird davon ausgegangen, dass

der Athlet einen einzelnen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, wobei jedoch die zu verhängende Sanktion sich auf denjenigen Verstoß gründet, welcher die strengere Sanktion nach sich zieht.

- 11.8.3** Hat ein Athlet zwei separate Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen, wobei beim ersten dieser Verstöße ein spezieller Wirkstoff gemäß Art. 4.3. nachgewiesen wurde, während der nachfolgende zweiten Verstoß nach Art. 11.3. oder Art. 11.5.1. zu sanktionieren ist, so beträgt die Dauer der Sperre für den zweiten Verstoß mindestens zwei und höchstens drei Jahre.
- 11.8.4** Wird nachgewiesen, dass ein Athlet einen dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, wobei eine beliebige Kombination eines Verstoßes mit speziellen Wirkstoffen gemäß Art. 4.3. und einem weiteren Verstoß gemäß Art. 11.3. oder 11.5.1. vorliegt, so kann als Sanktion eine lebenslange Sperre verhängt werden.
- 11.8.5** Wird eine Sperre aufgehoben, so wird der zugrunde liegende Verstoß nicht als Verstoß im engeren Sinne der Feststellung der Dauer der Sperre aufgrund mehrmaliger Verstöße gemäß Art. 11.3., 11.4. und 11.5. angesehen.

11.9 *Beginn der Sperre*

Die Sperre beginnt mit dem Tag der Entscheidung des Verbandsgerichts des DPV. Der Zeitraum einer Suspendierung gem. Art. 9.5. wird auf die Gesamtdauer der Sperre angerechnet.

11.10 *Status während der Sperre*

- 11.10.1** Eine Person, die gesperrt wurde, darf während der Dauer ihrer Sperre in keiner Funktion an irgendeinem Wettkampf oder Aktivität teilnehmen, die von irgendeinem nationalen oder internationalen Sportverband, einer Liga, dem IOC oder IPC genehmigt oder organisiert wird. Hiervon ausgenommen sind Präventions- und Rehabilitationsprogramme. Ferner darf eine gesperrte Person an keiner mit öffentlichen Mitteln geförderten Trainingsmaßnahme teilnehmen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Art. 2.9. dar und ist entsprechend gem. Art. 11.5.4. zu sanktionieren.
- 11.10.2** Darüber hinaus sind die unterstützenden Organisationen und Einrichtungen verpflichtet, bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen sämtliche finanzielle Unterstützung, die die betroffene Person erhält bzw. erhalten hat, teilweise oder gänzlich einzubehalten oder ab dem Zeitpunkt der Probenahme zurückzufordern. Bei Wettkämpfen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass finanzielle Zuwendungen und Preisgelder zurückgefordert bzw. nicht ausbezahlt werden.

11.11 Kontrollen während Suspendierung und Sperre

Um nach Ablauf seiner Sperre wieder an Wettkämpfen teilnehmen zu dürfen, muss der Athlet während der Zeit seiner Suspendierung oder Sperre für Trainingskontrollen durch die NADA zur Verfügung stehen und weiterhin seine aktuellen und genauen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit entsprechend seiner Zugehörigkeit zu einem Testpool gem. Art. 6 machen. Athleten, die keinem Testpool angehören, unterliegen den Meldepflichten nach Maßgabe des Art. 6.1.3.

Der Athlet, gegen den eine Sperre verhängt wurde und der seine aktive Laufbahn beendet hat und dementsprechend aus dem Testpool für Trainingskontrollen gestrichen wird, kann zu einem späteren Zeitpunkt erst wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn er die NADA über seine geplante Rückkehr ins Wettkampfgeschehen informiert hat und er in einem Zeitraum von mindestens zwölf Monaten mindestens zwei Trainingskontrollen unterzogen wurde, wobei die Analyse der letzten Kontrolle entsprechend einer Wettkampfkontrolle vorzunehmen ist.

Die Kosten für diese Kontrollen gehen zu Lasten des Athleten.

Artikel 12: Konsequenzen für Mannschaften

Liegen bei mehr als einem Mitglied einer Mannschaft die Voraussetzungen für eine Suspendierung gem. Art. 9.5 bzw. für eine Disqualifikation gem. Art. 9.6 vor, kann die Mannschaft disqualifiziert werden. Ferner können gegen sie andere disziplinarische Maßnahmen gem. (NF-Regelwerk) **Sportordnung des DPV** verhängt werden. Für die Anordnung der Maßnahmen ist der DPV zuständig.

Artikel 13: Rechtsbehelfe

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

- 13.1.1** Entscheidungen, die auf der Grundlage dieses ADC ergehen, können nur nach den folgenden Vorschriften in Verbindung mit der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung angefochten werden.
- 13.1.2** Rechtsbehelfe hemmen die Vollziehung der angegriffenen Maßnahme nicht, es sei denn, die zuständige Rechtsbehelfsinstanz entscheidet anders.

- 13.1.3** Bevor ein Rechtsbehelf zum Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt wird, sind die verbandsinternen Rechtsbehelfe auszuschöpfen. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen die Durchführung des verbandsinternen Verfahrens nicht zumutbar ist, insbesondere dieses verzögert wird oder rechtsstaatlichen Anforderungen an ein faires Verfahren offensichtlich nicht genügt.

13.2 Zuständigkeit

- 13.2.1** Für Rechtsbehelfe gegen abschließende Entscheidungen des DPV oder der NADA ist das bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) angesiedelte *Deutsche Sportschiedsgericht* zuständig, wenn der Athlet eine Schiedsvereinbarung mit dem DPV abgeschlossen hat. Auf das Verfahren findet die DIS-Schiedsgerichtsordnung Anwendung.

Hat der Athlet gleichzeitig Schiedsvereinbarungen abgeschlossen, die die Zuständigkeit des *Court of Arbitration for Sport* (CAS) und des Deutschen Sportschiedsgerichts begründen, so ist zunächst das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.

Die Parteien der Schiedsvereinbarung, die die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts begründet, können die sofortige Anrufung des CAS vereinbaren.

- 13.2.2** Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts können vor dem CAS angefochten werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist unzulässig.

13.3. Rechtsbehelfsbefugnis

- 13.3.1** Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die einen Athleten des internationalen Testpools betreffen, können einlegen

- a) der Athlet bzw. jede Person, die schlüssig geltend macht, durch die streitgegenständliche Entscheidung in eigenen Rechten verletzt zu sein;
- b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;

- c) der DPV, der F.I.P.J.P. und jede andere Anti-Dopingorganisation, nach deren Regeln eine Sanktion hätte festgesetzt werden können;
- d) das Internationale Olympische Komitee (IOC) oder das Internationale Paralympische Komitee (IPC), wenn die Entscheidung eine Auswirkung auf die Olympischen Spiele bzw. die Paralympischen Spiele haben kann, insbesondere bei Nominierungsentscheidungen;
- e) die NADA und die WADA.

13.3.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die alle anderen Athleten betreffen, können einlegen

- a) der Athlet bzw. jede Person, die schlüssig geltend macht, durch die streitgegenständliche Entscheidung in eigenen Rechten verletzt zu sein;
- b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- c) der DPV und der F.I.P.J.P.;
- d) die NADA und die WADA.

13.4 *Anfechtung von Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen*

13.4.1 Entscheidungen der WADA, die die Bewilligung oder Ablehnung von TUE betreffen, können von dem betroffenen Athleten oder der NADA ausschließlich vor dem CAS angefochten werden.

13.4.2 Entscheidungen von anderen Anti-Doping-Organisationen, mit denen TUEs abgelehnt wurden und die nicht von der WADA abgeändert werden, können von Athleten des internationalen Testpools ausschließlich vor dem CAS und von allen anderen Athleten ausschließlich vor dem Deutschen Sportschiedsgericht angefochten werden.

Artikel 14: Vertraulichkeit und Berichterstattung

Informationen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und

Verfahren

Der DPV, die NADA, der F.I.P.J.P. und die WADA informieren sich jederzeit gegenseitig über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie über die Ergebnisse der Suspendierungs- bzw. Sanktionsverfahren gem. Art. 9.5. und 11.

Folgende Informationen werden jeweils mitgeteilt: der vollständige Name, das Land, die Sportart und ggf. die Disziplin des Athleten, das Vorliegen einer Trainings- oder Wettkampfkontrolle, das Datum der Probenahme sowie die vom Labor gemeldeten Analyseergebnisse.

Diese Informationen sind bis zu ihrer Veröffentlichung gem. Art. 14.2. vertraulich zu behandeln.

14.2 Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit

Die weiteren betroffenen Sportorganisationen und die Öffentlichkeit sind über die Suspendierung eines Athleten zu informieren, soweit dies dem Verbandsgericht des DPV für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich erscheint. Die Identität des Athleten darf jedoch nicht vor Abschluss der B-Probenanalyse oder dem Verzicht hierauf bekanntgegeben werden. Wird der Betroffene eines Verstoßes gegen eine andere Anti-Doping-Bestimmung verdächtigt, erfolgt die Bekanntgabe nicht bevor der Betroffene die Möglichkeit hatte, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Vorstehende Regelung findet auf Minderjährige bei Sperren unter einem Jahr keine Anwendung, eine Offenbarung ihrer Identität ist nur nach Abschluss des Sanktionsverfahrens und mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich und ist im Urteilstenor festzuhalten.

Artikel 15: Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

15.1 Eigentumsverhältnisse an den Proben

Die Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben, die im Auftrag der NADA bzw. des DPV genommen worden sind, sind Eigentum der NADA bzw. des DPV.

15.2 Erneute Untersuchung der Proben

Die NADA bzw. der DPV sind berechtigt, die in ihrem Eigentum stehenden Proben erneut untersuchen zu lassen, wenn neue wissenschaftliche Nachweisverfahren vorliegen, die erst nach der ersten Analyse der Probe als Nachweisverfahren freigegeben worden sind. Gleiches gilt, wenn die NADA bzw. der DPV nach der ersten Analyse Kenntnis von neuen verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden erhält.

15.3 Anlegen von Blut- und Steroiddatenbanken

Die NADA bzw. der DPV sind berechtigt, Blut- und Steroiddatenbanken anzulegen und die Proben und ihre Auswertungen hierfür zu verwerten.

15.4 Verjährung

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung dieses Regelwerks eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet wird.

Öffentliche Verwarnungen im Sinne des Art. 11 erlöschen 18 Monate nach ihrem Ausspruch durch das Disziplinarorgan des DPV oder des Deutschen Sportschiedsgerichts.

15.5 Aufbewahrungsfrist

Alle in Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle stehenden Dokumente, insbesondere Protokolle der Kontrollen und die Analyseberichte, müssen bis zum Zeitpunkt der Verjährung gem. Art. 15.4. aufbewahrt werden. Dies gilt auch für Kontrollen, die zu einem negativen Befund geführt haben. Die zugehörigen Proben können ebenfalls bis zum Zeitpunkt der Verjährung aufbewahrt und hierzu eingefroren werden.

Anhang: Begriffsbestimmungen

Allgemeiner Testpool (ATP1 und ATP2): Die Gruppe der Athleten, die von der NADA zusammen mit dem DPV zusammengestellt wird. Diese Gruppe unterliegt den Wettkampf- und Trainingskontrollen des DPV und der NADA.

Athlet: Im Sinne der Dopingkontrolle eine *Person*, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von der NADA und dem jeweiligen nationalen Sportfachverband festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt, sowie jede andere Person, die auf einer niedrigeren Ebene an Sportveranstaltungen teilnimmt und von der NADA als zu kontrollierender Athlet benannt wird.

Athletenbetreuer: Jeder Coach, Trainer, Manager, Vertreter, Funktionär, jedes Teammitglied sowie medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten oder diese behandeln.

Besitz: der tatsächliche oder mittelbare Besitz. Letzterer liegt vor, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen ein verbotener Wirkstoff/verbotene Methode vorhanden ist, innehat. Ist die ausschließliche Verfügungsgewalt nicht gegeben, liegt mittelbarer Besitz nur dann vor, wenn die Person vom Vorhandensein des verbotenen Wirkstoffs/verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben.

Besitz in irgendeiner Form liegt hingegen nicht (mehr) vor, wenn die Person durch ein bestimmtes Verhalten nach außen erkennbar zeigt, dass sie keine Verfügungsgewalt mehr ausüben will und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet. Ein solches Verhalten kann jedoch nur dann als Aufgabe des Besitzes angesehen werden, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

Dopingkontrollen: Die Bestandteile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Organisation der Kontrollen, Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren: Das gesamte Verfahren einschließlich Organisation der Kontrollen, *Probenahme* und weitere Bearbeitung (z.B. Transport), Laboranalyse, Ergebnismangement, Anhörungen und Rechtsmittel.

Gebrauch: Die Anwendung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.

Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Anschrift, an der sich der Athlet hauptsächlich aufhält. Dies kann von gemeldeten Wohnsitzen des Athleten abweichen und bezieht sich auf die konkrete Adresse und nicht auf den Ort im melderechtlichen Sinne.

Handel: Verkauf, Abgabe, Verabreichung, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode an einen Athleten, sei es entweder direkt oder durch einen oder mehrere Dritte. Davon ist jedoch der Verkauf oder Vertrieb eines verbotenen Wirkstoffs durch medizinisches Personal oder Personen, die nicht Athletenbetreuer sind, zu therapeutische Zwecken bei Vorliegen einer medizinischen Indikation ausgenommen.

Internationaler Standard: Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des World Anti-Doping Code. Die Erfüllung der Bestimmungen eines *Internationalen Standards* (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im *Internationalen Standard* geregelten Verfahren regelrecht durchgeführt wurden.

Körpergewebe- und Körperflüssigkeitsprobe: Biologisches Material, das zum Zweck der *Dopingkontrolle* entnommen wurde.

Mannschaftssportart: Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines *Wettkampfes* erlaubt ist.

Marker: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, welche die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Metabolit: Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Nationaler Testpool (NTP): Die Gruppe der Spitzenathleten, die von der NADA zusammen mit dem DPV zusammengestellt wird. Diese Gruppe unterliegt den Wettkampf- und Trainingskontrollen des DPV und der NADA.

Person: Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Gruppierung.

Positives Analyseergebnis: Protokoll eines Labors oder einer anderen anerkannten Kontrollinstitution, das in einer Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) bzw. die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Sanktionen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen: Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung kann folgende Sanktion nach sich ziehen: (a) Disqualifikation bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Wettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung mit allen daraus entstehenden Konsequenzen für ungültig erklärt werden, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise; (b) Suspendierung (vorläufige Sperre) bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme am Wettkampfgeschehen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung gefällt wird; und (c) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme am Wettkampfgeschehen oder sonstiger Aktivität oder von finanzieller Unterstützung ausgeschlossen wird.

Teilnehmer: Athlet oder Athletenbetreuer.

Unzulässige Einflussnahme: Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung zwecks Veränderung von Ergebnissen oder um die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.

Versuch: Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

mungen zu enden. Ein Versuch ist nicht gegeben, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor dieser durch einen nicht am Versuch beteiligten Dritten entdeckt wird.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Wettkampf/Wettkampfveranstaltung: Ein einzelner Lauf, einzelnes Spiel (auch sog. Freundschaftsspiele) oder einzelner sportlicher Wettkampf, zum Beispiel das Finale des 100-Meter-Laufs bei den Olympischen Spielen wird als Wettkampf bezeichnet. Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Pan-amerikanischen Spiele) bezeichnet man als Wettkampfveranstaltung. Bei Etappenwettkämpfen und anderen sportlichen Wettkämpfen, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Wettkampf und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.